

Art. 2.

Die Ertheilung des Wandergewerbezeichens nach § 61 erfolgt durch den Bezirksausschuß.

Art. 3.

Die „höhere Verwaltungsbehörde“ für die in den §§ 42b und 55 Abs. 1 bezeichneten Angelegenheiten ist das Ministerium, Abtheilung für das Innere.

Art. 4.

Rücksichtlich des Verfahrens bei der nach §§ 30a, 33a und 42b Abs. 3 erforderlichen Erlaubniß, sowie wegen Unterjagung des Betriebs der in den §§ 33a und 35 erwähnten Gewerbe und der Ertheilung bez. Inzunahme der in den §§ 44a und 61 gedachten Legitimationskarten und Wandergewerbecheine gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Oktober 1870, die Ausführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund betreffend (Ges.-S. Bd. XVI. S. 243) mit der Maßgabe, daß in den Fällen der nach §§ 33a und 42b erforderlichen Erlaubniß für den Gemeindebezirk der Stadt Gera anstatt des Bezirksausschusses der Stadtrath zu Gera als erste Instanz eintritt.

Art. 5.

Die in § 56c gedachten Ausnahmen gestattet in den Städten der Stadtgemeindevorstand, hinsichtlich der Landgemeinden das Landrathsamt des Bezirks, vorbehaltlich der Bestimmung der Ministerial-Verfügung, den Vertrieb von Loosen zu Waarenverloosungen und Auspielungen betreffend, vom 7. Juni 1864 (Ges.-S. Bd. XIV. S. 225).

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beifügung Unseres landesfürstlichen Insignels.

Schloß Osterstein, den 20. Dezember 1883.

(L. S.)

Heinrich XIV.

Dr. G. v. Benckw. Dr. Volkert. Engelhardt.
